



Datum 26.03.2021 AZ/Dateiname sa120.20-1/2017-32 Bearbeiter Sönser Edi DW 11 Mail wasserwerk@satteins.cnv.at

Fahrverbot auf der Augasse und der Gewerbestraße Erlassung eines Verkehrsverbotes

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Gemeinde Satteins in Anwendung der Bestimmungen des § 94 c Abs. 1 StVO 1960 in Verbindung mit der Verordnung der VlbG. Landesregierung über den übertragenen Wirkungsbereich der Gemeinde in Angelegenheiten der Straßenpolizei, LGBl. Nr. 20/1970 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 30/1995, sowie des § 67 Abs. 1 des Gemeindegesetzes LGBl. Nr. 40/1985.

Wegen der Durchführung von Brecherarbeiten durch die Fa. Kronhofer, Augasse 49, 6822 Satteins, wird gemäß § 43 Abs. 1 StVO 1960

die Augasse ab der Einfahrt in die Sonnenstraße und die Gewerbestraße bis zur Einfahrt in die Sonnenstraße von Montag, den 29.03.2021, bis Mittwoch, den 31.03.2021.

aus Sicherheitsgründen für den Durchzugsverkehr gesperrt.

Der Bürgermeister

Eduard Sönser
Dieses Dokument ist elektronisch unterschrieben.

Ergeht an:
Fa. Kronhofer, Augasse 49, 6822 Satteins

mit dem Auftrag, die Verkehrsbeschränkung wie folgt kundzumachen:

Jeweils am Beginn der Verkehrsbeschränkung sind rot-weiß-rote Absperrböcke aufzustellen, an denen jeweils das Verkehrszeichen „Fahrverbot“ mit dem Richtzeichen „Umleitung“ auf die Umleitungsstrecke weisend anzubringen sind.

Nachrichtlich an:

Polizeiinspektion
6822 Satteins

Bauhof Satteins
z.Hd. Dominik Häusle

Gemeinde Satteins
z.Hd. Eduard Sönser

Kundmachungsvermerk:

Diese Kundmachung wurde		Unterschrift
an die Amtstafel angeschlagen am:	26.03.2021	
von der Amtstafel abgenommen am:		